Müller-BBM Industry Solutions GmbH
Helmut-A.-Müller Straße 1 - 5
82152 Planegg

Telefon +49(89)85602 0
Telefax +49(89)85602 111

www.mbbm-ind.com

Dipl.-Ing. (FH) Evi Bauermann
Telefon +49(89)85602 308
evi.bauermann@mbbm-ind.com

23. September 2026
M190649/01 Version 2 BMA/MARR

Verteiler

Große Kreisstadt Traunstein
Frau Christiane Appelt
Stadtplatz 39
83278 Traunstein

BPlan Wolkerdorf, Stadt Traunstein

Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung

Notiz Nr. M190649/01

1 Situation und Aufgabenstellung

Am östlichen Ortsrand von Wolkersdorf ist an der Traunsteiner Straße die Ausweisung eines neuen Baugebietes zur Errichtung einer Feuerwehr sowie einer Grundschule mit Turnhalle und Hartplatz sowie optional einer Erweiterungsfläche vorgesehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans gingen verschiedene Stellungnahmen ein, welche sich auch mit dem Thema Schallschutz befassen.

Es wurde eingewandt, dass eine Nutzungsunverträglichkeit zwischen Schule und Feuerwehrgebäude auf demselben Grundstück gemäß § 50 BImSchG, §§ 22, 24 BImSchG, § 15 BauNVO, 3 2 Abs. 3 BauGB und DIN 18041 vorliegt.

Nachfolgend wird auf diese Stellungnahme unter Berücksichtigung des uns vorliegenden Bebauungskonzepts (Stand 21.04.2026) sowie der derzeit bekannten Einsatzstatistiken und Betriebsabläufe der Feuerwehr Wolkersdorf aus schalltechnischer Sicht eingegangen.

2 Stellungnahme

2.1 Schutzanspruch

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) mit der Änderung vom 01. Juni 2017 [2] konkretisiert die Anforderungen des BImSchG [1] hinsichtlich des Schutzes und der Vorsorge vor Lärm für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Schutzanspruch von Schulen wird in der Verwaltungspraxis häufig vergleichbar einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) eingestuft. Somit ergeben sich gemäß der TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte:

Tagzeit	(06:00 bis 22:00 Uhr):	55 dB(A)
Nachtzeit	(22:00 bis 06:00 Uhr):	40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB und nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

2.2 Randbedingungen

Gemäß der vorliegenden Bebauungsstudie Wolkersdorf der Wohnungsbaugesellschaft Traunstein GmbH & Co. KG mit Stand 21.04.2026 [3] ist derzeit folgende Planung angedacht:

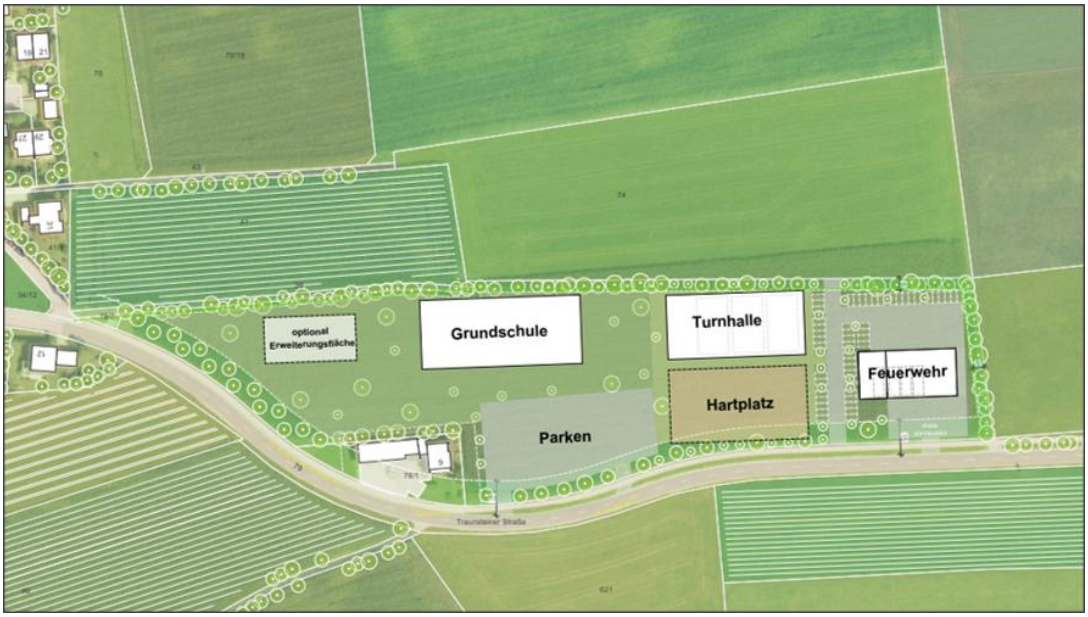


Abbildung 1. Studie Wolkersdorf, Stand 21.04.2026 (genordet) [3].

Die Grundschule inkl. der optionalen Erweiterungsfläche ist im Westen, die Feuerwehr getrennt durch die Turnhalle mit Hartplatz im Osten des Plangebiets angeordnet. Der Abstand zwischen Grundschule und westlicher Grundstücksgrenze Feuerwehr beträgt ca. 100 m und zur Alarmausfahrt ca. 150 m.

Es erfolgt eine getrennte Erschließung der Grundschule inkl. Turnhalle und Erweiterungsfläche im Westen sowie der Feuerwehr im Osten jeweils über die Traunsteiner Straße.

Zudem können aus der Jahresstatistik 2025 [4] sowie dem Internetauftritt der Freiwilligen Feuerwehr Wolkersdorf folgende Daten [5] entnommen werden:

- Insgesamt 34 Einsätze, davon 16 Einsätze im abwehrenden Brandschutz (Brände), 13 Einsätze im Technischen Hilfsdienst (Technische Hilfeleistung (THL) und 5 sonstige Tätigkeiten

 In o. g. Werten sind 3 Fehlalarmierungen enthalten. Von den Einsätzen fanden 32 in der Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) und 2 Einsätze in der Nachtzeit statt.

- In den Vorjahren (2023/2024) waren vergleichbare Einsatzzahlen zu verzeichnen.

- Derzeitiger Fuhrpark:

 1 Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6, LF 8 I, LF 8 II) sowie ein Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik (TSF-L)

 Dieser wird in Zukunft ergänzt mit einem Nachfolgefahrzeug LF 10 für das LF 8/6.

- Aktive Dienstleistende: 40 Personen

- Übungen:

	Jugend:	2-wöchig	19:00 Uhr
	Aktive:	wöchentlich	19:30 Uhr

2.3 Schalltechnische Einschätzung

Unter Berücksichtigung der o. g. Angaben sowie der in Abbildung 1 dargestellten exemplarischen Anordnung können folgende Aussagen getroffen werden:

Die Grundschule sowie die Feuerwehr sind mehr als 100 m voneinander entfernt und grenzen somit nicht direkt aneinander an und werden getrennt voneinander erschlossen. Die Turnhalle inkl. Sportplatz liegt dazwischen. Somit kann dem Trennungsgrundsatz planerisch Rechnung getragen werden.

Bezüglich der Beurteilung der schalltechnischen Situation ist zu unterscheiden zwischen dem **Regelbetrieb** der Feuerwehr, welcher insbesondere durch die Feuerwehrübungen geprägt wird, sowie dem **Einsatzbetrieb**.

Die im **Regelbetrieb** der Feuerwehr entstehenden geräuschintensiven Nutzungen im Rahmen von Feuerwehrübungen finden abends und somit außerhalb der üblichen Nutzungszeiten der Grundschule statt. Somit ist hier kein realer Konflikt zu erwarten. Es ist unter Berücksichtigung der o. g. Abstandsverhältnisse bei Annahme einer Feuerwehrübung mit einem Schallleistungspegel von L_{WA} = 107 dB(A) und einer Dauer von ca. 90 Minuten davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der Grundschule in der Tagzeit eingehalten werden. Zudem besteht die Möglichkeit durch eine schalltechnisch günstige Anordnung der Gebäude (z. B. Turnhalle dient als Abschirmung zwischen Feuerwehr und Grundschule), die schalltechnische Situation in der weiteren Planung zu optimieren.

Im **Einsatzfall** stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die Alarmausfahrt ist in dem obigen Baukonzept ca. 150 m von der Grundschule entfernt angeordnet, somit ist an der Grundschule unter Berücksichtigung eines Martinshorns mit einem Schallleistungspegel von L_{WA} = 130 dB(A) überschlägig mit einem Immissionspegel von ca. 78 dB(A) zu rechnen. Somit werden die hilfsweise herangezogenen Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitige Geräuschspitzen von 85 dB(A) tags an der Grundschule voraussichtlich eingehalten.

Eine Hörbarkeit und mögliche Störung kann jedoch aufgrund der Geräuschart von Sirenen/Martinshorn nicht ausgeschlossen werden.

Allerdings ist in der Beurteilung auch zu berücksichtigen, dass es für die Fahrt auf den öffentlichen Straßen keine schalltechnischen Vorgaben bzgl. der Nutzung des Martinshorns gibt und die Feuerwehr oder auch andere Rettungsdienste hier deutlich näher an den Immissionsorten vorbeifährt.

Die im Einwand ebenfalls zitierte DIN 18041 regelt primär die akustische Qualität von Innenräumen und stellt keine Beurteilungsgrundlage für die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit von Schule und Feuerwehrstandort dar. Hier ist die bauphysikalische Planung entsprechend zu optimieren.

Wie aus der Einsatzstatistik deutlich wird, ist mit weniger als einem Einsatz pro Woche zu rechnen. Davon erfolgt nur ca. ¾ mit Martinshorn und nur ein Teil tatsächlich während der Schulzeit, sodass insgesamt tatsächlich mit relativ wenigen Störungen im Jahr an der Grundschule zu rechnen ist. Sollten diese Störungen durch das Martinshorn nicht abgewogen werden können, sind weitere Maßnahmen, wie z. B. eine Ampelanlage an der Feuerwehrausfahrt, zu prüfen.

Somit ergibt sich folgende Beurteilung:

Trotz des in § 50 BImSchG verankerten Trennungsgrundsatzes ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer unüberwindbaren Nutzungskollision zwischen Schule und Feuerwehr auszugehen. Hierfür sprechen insbesondere die Abstände von mehr als 100 m zwischen den Hauptnutzungen, die zwischengeschaltete Turnhalle mit Sportflächen als räumliche Pufferzone, die geringe jährliche Einsatzhäufigkeit der Feuerwehr sowie die überwiegend außerhalb der Schulnutzungszeiten stattfindenden Feuerwehrübungen.

Darüber hinaus können mögliche Nutzungskonflikte im Zuge der weiteren Planung durch geeignete städtebauliche und schalltechnische Maßnahmen weiter minimiert werden, sodass eine verträgliche Konfliktbewältigung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung erwartbar ist. Hierfür ist eine detaillierte schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen.

gez. *Dipl.-Ing. (FH) Evi Bauermann*
Projektverantwortliche

3 Grundlagen

[1] Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163) geändert worden ist

[2] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

[3] Wohnungsbaugesellschaft Traunstein GmbH & Co.KG: Studie Wolkersdorf, Stand 21.04.2026, erhalten von der Stadt Traunstein am 22.09.2026

[4] FF Wolkersdorf: Jahresstatistiken 2023 – 2025, nur überörtliche Einsatzmittel, erhalten von der Stadt Traunstein am 28. und 29.07.2026 mit ergänzender E-Mail

[5] Homepage Freiwillige Feuerwehr Wolkersdorf: https://wolkersdorf.feuerwehren.bayern aufgerufen am 28.07.2026